

# RS Vwgh 1992/10/20 92/08/0047

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.1992

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
40/01 Verwaltungsverfahren  
62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AVG 1977 §12 Abs1;  
ASVG §11 Abs1;  
ASVG §4 Abs2;  
AVG §38;  
VwRallg;

## Beachte

Besprechung in JBl Nr 7/1993, S 470-475

## Rechtssatz

Solange das Gericht nicht als Hauptfrage über den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses während der Zeiträume des Entfalles der Arbeitspflicht und der Entgeltpflicht abgesprochen, sondern diese nur im Zusammenhang mit einer anderen Hauptfrage vorfrageweise beurteilt hat, ist die belangte Behörde daher gemäß § 38 AVG berechtigt (und in Ermangelung eines anhängigen Verfahrens über diese Vorfrage auch verpflichtet), diese (privatrechtliche) Vorfrage nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrundezulegen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992080047.X09

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)